



# HILFESTELLUNG ZUR TESTAMENTSGESTALTUNG



Quäker-Hilfe Stiftung

# Inhalt

## Das Testament

Wann brauchen Sie ein Testament?	3
Das eigenhändige Testament	4
Das notarielle Testament	5
Die gesetzliche Erbfolge: Wer erbt, wenn ich kein Testament mache?	5
Überblick: Die gesetzliche Erbfolge	6
Das Erbrecht der Ehepartner	7
Das Berliner Testament	7

## Erbe, Vermächtnis und Co

Das Erbe	9
Das Vermächtnis	9
Die Auflage	10
Der Erbvertrag	10
Änderung des Testaments	11
Die Schenkung	11

## Gut zu wissen

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer	12
Überblick Steuer und Freibeträge	13
Die Aufbewahrung des Testaments	14
Die Patientenverfügung	14
Die Vorsorgevollmacht	14
Die Testamentseröffnung	14
Der Erbschein	15
Der Testamentsvollstrecker	15
Das europäische Erbrecht	15
Das Zentrale Testamentsregister	15



## Das Testament

### Wann brauchen Sie ein Testament?

Immer dann, wenn Sie Ihr Erbe anders verteilen wollen, als es die gesetzliche Erbfolge vorsieht, müssen Sie ein Testament machen. Mit einem Testament können Sie die gesetzliche Erbfolge, die regelmäßig Abkömmlinge und den Ehegatten als gesetzliche Erben vorsieht, außer Kraft setzen.

Dennoch: Den enterbten nahen Angehörigen oder Ehegatten bleibt immer noch der Pflicht-

teil. Pflichtteil – was ist das? Der Pflichtteilsberechtigte erbt nicht, ist also nicht an dem Haus oder dem Bankvermögen beteiligt. Er kann aber von den Erben die Zahlung eines Geldbetrages verlangen, und zwar in Höhe der Hälfte des Wertes seines gesetzlichen Erbteils (§ 2303 Abs. 1 S. 2 BGB).

Der Anspruch muss innerhalb von drei Jahren, nachdem der Pflichtteilsberechtigte vom Erbfall erfahren hat, geltend gemacht werden.

## Das eigenhändige Testament

Das eigenhändige Testament ist die einfachste Form des letzten Willens. Für seine Gültigkeit müssen bestimmte Regeln eingehalten werden:

1. Die Überschrift sollte lauten: „Testament“, „Mein Testament“ oder „Mein letzter Wille“.
2. Das Schriftstück muss vom ersten bis zum letzten Wort mit eigener Hand und in Ihrer üblichen Schreibschrift geschrieben sein.
3. Das Testament soll Ort und Datum angeben und muss mit vollständigem Vor- und Nachnamen unterschrieben werden.
4. Es muss klar und deutlich formuliert sein, wer der oder die Erben sein sollen.



Mein letzter Wille  
Ich, Maximilian Weber, geboren am 12.05.1930, wohnhaft  
Maystraße 11 in 33617 Bielefeld, bestimme wie folgt:  
Meine Tochter, Ursula Weber, geb. am 01.05.1967, wohnhaft  
Sonnenweg 13 in 33617 Bielefeld, setze ich als meine Alleinerbin  
ein.  
Alle früher verfassten Testamente widerrufe ich hiermit.  
Bielefeld, den 3. Mai 2015  
Maximilian Weber



## Das notarielle Testament

Das notarielle Testament ist die zuverlässigste Art, einen rechtskräftigen letzten Willen zu verfassen. Ein Notar bringt Ihren letzten Willen in eine korrekte juristische Form und klärt Sie über die Tragweite Ihrer Verfügungen auf. Ein notarielles Testament wird auf jeden Fall in die amtliche Verwahrung gegeben. Für die Beurkundung entstehen Kosten, doch dafür erhalten Sie die Sicherheit, dass Ihr letzter Wille in Ihrem Sinne verfügt wird.

## Die gesetzliche Erbfolge: Wer erbt, wenn ich kein Testament mache?

Zu den gesetzlichen Erben zählen alle Blutsverwandten, also Kinder, Eltern, Geschwister, sowie die Ehegatten. Uneheliche und adoptierte Kinder sind ehelichen gleichgestellt. Für den Ehegatten sowie den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft gilt das sogenannte Ehegattenerbrecht.

Die Reihenfolge, in der die erbberechtigten Blutsverwandten erben, richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser. Kinder und Enkel haben Vorrang vor Eltern und deren Abkömmlingen, also Geschwistern, Neffen, Nichten. Danach erben die Großeltern sowie deren Abkömmlinge, also Tanten, Onkel, Cousins und Cousinen. Wenn keine Angehörigen ausfindig gemacht werden können, geht der Nachlass an den Staat.

## Überblick: Die gesetzliche Erbfolge

<b>ERBEN 1. ORDNUNG</b>	KINDER ENKEL	<p>Die vorrangigen Nachkommen erben immer zuerst. Enkelkinder erben nur, wenn ihre Eltern, also die Kinder des Erblassers, nicht mehr leben oder das Erbe ausgeschlagen haben.</p> <p><b>Beispiel 1</b> Zum Zeitpunkt des Todes des verwitweten Erblassers leben sein einziger Sohn, seine drei Enkel und ein Urenkel. Erbfolge: Der Sohn ist gesetzlicher Alleinerbe. Enkel und Urenkel erben nicht.</p> <p><b>Beispiel 2</b> Der Erblasser ist unverheiratet. Zum Zeitpunkt des Todes leben seine Mutter und seine beiden Kinder. Erbfolge: Die Kinder erben jeweils die Hälfte. Die Mutter erbt nicht.</p>
<b>ERBEN 2. ORDNUNG</b>	ELTERN GESCHWISTER NICHTEN/NEFFEN	<p>Wenn keine Kinder oder Enkelkinder vorhanden sind, erben Eltern, Geschwister, Nichten oder Neffen – in dieser Reihenfolge.</p>
<b>ERBEN 3. ORDNUNG</b>	GROSSELTERN ONKEL/TANTEN COUSINEN/COUSINS	<p>Für den Fall, dass es keine Erben der 1. oder 2. Ordnung gibt, erben Verwandte der 3. Ordnung.</p>
	EHEGATTEN/ EINGETRAGENE LEBENSPARTNER	<p>Ehegatten steht immer ein Anteil an Nachlass zu. Sie erben neben den Verwandten 1. und 2. Ordnung. Die Höhe des Anteils hängt davon ab, aus welcher Ordnung Verwandte vorhanden sind und welcher Güterstand zum Zeitpunkt des Todes galt.</p> <p><b>Beispiel 3</b> Der Erblasser hinterlässt seine Ehefrau und zwei gemeinsame Kinder. Einen Ehevertrag haben die Eheleute nicht. Erbfolge: Die Eheleute leben im Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft. Die Ehefrau erhält die Hälfte des Nachlasses. Die weitere Hälfte entfällt auf Kinder zu je einem Viertel.</p> <p><b>Beispiel 4</b> Der kinderlose Erblasser ist verheiratet. Zum Zeitpunkt des Todes lebt noch sein Bruder. Erbfolge: Der Ehepartner erbt drei Viertel des Nachlasses und der Bruder ein Viertel.</p>



### Das Erbrecht der Ehepartner

Der Ehegatte hat im deutschen Erbrecht einen eigenen gesetzlichen Erbanspruch. Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten ist mit Blick auf das deutsche Ehegüterrecht geregelt und mit diesem gekoppelt.

### Das Berliner Testament

Ein Testament zu verfassen, ist eine sehr persönliche Angelegenheit. Deshalb können nur Einzelpersonen ein Testament verfassen. Einzige Ausnahme: Ehepaare und Lebenspartner in eingetragener Lebenspartnerschaft. Sie können ein gemeinschaftliches Testament verfassen, das sogenannte Berliner Testament.

Es reicht aus, wenn einer der Ehegatten oder einer der eingetragenen Lebenspartner das Testament handschriftlich aufsetzt und der andere das Testament unterzeichnet. Der mitun-

### ERLÄUTERUNG BEISPIELE 3 + 4

Der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner erbt neben Erben

- 1. Ordnung grundsätzlich ein Viertel,
- 2. Ordnung sowie neben Großeltern grundsätzlich die Hälfte.

Der Ehegattenerbteil kann güterrechtlich ergänzt werden: Wenn das Paar im gesetzlichen Zustand der Zugewinnngemeinschaft lebt, kann der Zugewinnausgleich pauschal erfolgen. Der Gesetzgeber hat dafür eine Erbquote von einem Viertel vorgesehen. Insgesamt erbt ein Ehegatte bzw. Lebenspartner im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft also neben Verwandten

- 1. Ordnung die Hälfte und
- 2. Ordnung sowie neben Großeltern drei Viertel.

terzeichnende Partner sollte noch den Zusatz vermerken: „Dies ist auch mein letzter Wille.“

Im Berliner Testament setzen sich die Partner gegenseitig als Erben ein. Erst nach dem Tod des Überlebenden fällt der Nachlass an die gesetzlichen Erben oder an eine gemeinnützige Organisation wie die Quäker-Hilfe Stiftung. Ein so verfasstes Testament kann auch nur gemeinschaftlich wieder geändert oder aufgelöst werden. Soll der überlebende Partner nicht an diese Regelung gebunden sein, so muss ausdrücklich im Testament festgehalten werden,

dass das Testament nach dem Tode des Partners einseitig geändert werden kann.

Steuerlich birgt das Berliner Testament ein Risiko. Erst erbt der Ehepartner und muss gegebenenfalls das Erbe versteuern. Nach seinem Tod müssen die nachfolgenden Erben wiederum Erbschaftssteuer zahlen. Ausnahme: eine gemeinnützige Organisation, da diese von Erbschaftssteuer befreit ist. Beim Berliner Testament sollten Sie unbedingt einen Rechtsanwalt oder Notar zurate ziehen!

So könnte ein Berliner Testament aussehen:

### *Unser gemeinschaftlicher letzter Wille*

*Wir, die Eheleute Werner Müller, geboren am 5.8.1931, und Maria Müller, geb. Mayer, geboren am 8.7.1936, beide wohnhaft Gärtnerstraße 20, xxxx Köln, setzen uns hiermit gegenseitig als Alleinerben ein. Zum Schlusserben des Letztversterbenden bestimmen wir die Quäker-Hilfe Stiftung, Planckstraße 20, 10117 Berlin.*

*Der Überlebende kann über das beiderseitige Vermögen unter Lebenden in jeder Weise frei verfügen. Er ist auch ausdrücklich berechtigt, diese Erbeinsetzung einseitig abzuändern.*

*Köln, den 16. Mai 2015 Dieter Müller*

*Vorstehendes ist auch mein letzter Wille*

*Köln, den 16. Mai 2015 Maria Müller, geb. Mayer*



# Erbe, Vermächtnis, Schenkung und Co

## Das Erbe

Der Erbe tritt die Rechtsnachfolge des Erblassers an. Er erbt das Vermögen sowie alle Verpflichtungen. Dazu gehören auch das Zahlen offener Rechnungen, die Regelung der Bestattung, die Grabpflege etc.

Erbe kann eine bestimmte „natürliche Person“ genauso werden wie eine „juristische Person“, also auch eine gemeinnützige Organisation, wie zum Beispiel die Quäker-Hilfe Stiftung.

## Das Vermächtnis

Vielleicht möchten Sie einen Freund, Verwandten oder eine gemeinnützige Organisation gar nicht an der Gesamtheit Ihres Vermögens beteiligen, sondern ihm oder ihr nur einen bestimmten Gegenstand oder einen konkreten Geldbetrag zuwenden. Dies kann man mit

## BEISPIEL

„Ich setze meine Tochter.....als Alleinerbin ein. Ich vermache meiner Nichte.....das Bild „Sonnenuntergang“ und meinem Enkel....meine Münzsammlung. Der Quäker-Hilfe Stiftung, Berlin, vermache ich 10.000 Euro für ihre gemeinnützige Arbeit.“

einem Vermächtnis erreichen. Als Gegenstand eines Vermächtnisses kommt alles infrage, was auch einen Erbanspruch begründen kann: Eigentum, Nutzungsrechte, Nießbrauch, Wohnrechte und Rente. Außerdem kann ein Vermächtnis bedingt oder befristet werden.

## BEISPIEL

---

„Anna Glücklich erhält ein Vermächtnis von ... Euro.“

„Die Quäker-Hilfe Stiftung erhält ein Vermächtnis von ... Euro.“

Ein klassischer Anwendungsbereich des Vermächtnisses ist die Zuwendung eines konkreten Gegenstandes, zum Beispiel ein besonderes Familienerbstück, ein Kunstwerk oder ein Grundstück, an eine bestimmte Person. Auch ein bestimmter Vermögenswert in Geld kann zugewendet werden. Besonders geeignet ist das Vermächtnis für die Versorgung von Lebenspartnern. Diesen können Erblasser beispielsweise ein Wohnrecht oder einen Nießbrauch einräumen. Denkbar ist auch eine Rentenzuwendung (regelmäßige Zahlung eines Geldbetrags).

Vermächtnisse sind sofort mit dem Erbfall gültig. Die Erben müssen Vermächtnisse wie Nachlassschulden behandeln.

## BEISPIEL

---

„Die Erben dürfen mein Elternhaus nicht verkaufen. Die Quäker-Hilfe Stiftung soll den Betrag für Friedensarbeit in Deutschland einsetzen.“

### Die Auflage

Sie können Auflagen anordnen, wenn Ihr Erbe mit bestimmten Aufgaben verbunden werden soll. Dies kann zum Beispiel die Erledigung der Grabbpflege oder das Kümmern um ein Haustier sein. Die Erfüllung der Auflage kann die Bedingung für die Erbschaft oder ein Vermächtnis sein.

### Der Erbvertrag

Wenn Sie jemanden bereits zu Lebzeiten gut versorgen wollen, können Sie dies mit einem Erbvertrag tun. Der Erbvertrag ist eine notarielle Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Personen. Anders als ein Testament, das Sie jederzeit allein ändern können, kann dieser Vertrag nur gemeinschaftlich geändert werden. Dies muss vor einem Notar geschehen.

Die Vorsorge mit einem Erbvertrag ist besonders sinnvoll für nicht eheliche Lebensgemeinschaften. Er kann Partner absichern, die von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen sind.

## Änderung des Testaments

Ihre Lebensumstände oder Ihre Meinung haben sich geändert? Sie können Ihr Testament jederzeit ohne Angaben von Gründen ändern. Ein neues Testament setzt ein älteres außer Kraft.

Um Missverständnissen vorzubeugen, erklären Sie in Ihrem neuen Testament alle älteren Testamente für ungültig. Ein handschriftliches Testament, das zur Verwahrung beim Amtsgericht liegt, sollten Sie zurückfordern und vernichten. Ein notarielles Testament verliert seine Gültigkeit, sobald der Notar es aus der amtlichen Verwahrung nimmt.

## Die Schenkung

Damit der Wert einer Schenkung nicht in die Erbmasse fällt, müssen zwischen Schenkung und Erbfall mindestens zehn Jahre liegen. Wenn Sie zum Beispiel Ihrem Ehepartner oder Ihren Kindern eine Immobilie hinterlassen, ist diese von der Erbschaftssteuer befreit, wenn Ihre Erben die Immobilie mindestens zehn Jahre lang als ersten Wohnsitz nutzen. Die geerbte Fläche darf bei Kindern 200 m<sup>2</sup> nicht übersteigen. Wichtig: Wenn Sie Ihr Haus oder Ihre Eigentumswohnung bereits zu Lebzeiten verschenken, sichern Sie sich den sogenannten Nießbrauch. Er garantiert Ihnen ein Wohnrecht auf Lebzeit.

Ein Sonderfall der Schenkung ist die Schenkung von Todes wegen. Hierbei versprechen Sie die Schenkung zu Lebzeiten, vollzogen wird sie jedoch erst nach Ihrem Tod. Der Sinn dieses Schenkungsversprechens besteht darin, dass mit dem Tod des Schenkenden das geschenkte Vermögen direkt auf den Beschenkten übergeht und nicht in den Nachlass fällt.

## BEISPIEL

„Hiermit widerrufe ich alle vorhergehenden Testamente.“





## Gut zu wissen

### Die Erbschafts- und Schenkungssteuer

Der Staat erbt mit. Er definiert ererbtes Vermögen als „Gewinn von Todes wegen“, der versteuert werden muss, wenn die Freibeträge überschritten werden.

Ob und in welcher Höhe tatsächlich Steuern zu zahlen sind, richtet sich nach dem Wert des Erbes und dem Verwandtschaftsverhältnis des Erbenden zum Erblasser. Erbschaften und Schenkungen werden nach den gleichen Sätzen besteuert. Bei Schenkungen werden jedoch Eltern und Großeltern nach der ungünstigeren Steuerklasse 2 besteuert.

Schenkungen an gemeinnützige Organisationen sind steuerfrei.

## Überblick Steuer und Freibeträge

### Steuerfreibeträge bei Erbschaften und Schenkungen

Erben der Steuerklasse 1	Freibetrag
Ehegatten/Lebenspartner	500.000 Euro
(Stief-)Kinder	400.000 Euro
(Stief-)Enkel (falls Eltern verstorben)	400.000 Euro
(Stief-)Enkel	200.000 Euro
Eltern/Großeltern (bei Erbschaft)	100.000 Euro
Erben der Steuerklasse 2	
Eltern/Großeltern (bei Schenkung)	20.000 Euro
Geschwister, Nichten/Neffen, Stiefeltern, Schwiegereltern und -kinder	20.000 Euro
Geschiedene Ehegatten/ Lebenspartner aus aufgehobener Lebenspartnerschaft	20.000 Euro
Erben der Steuerklasse 3	
Nicht verwandte Erben (z. B. Freunde, Lebensgefährten)	20.000 Euro

### Erbschaftssteuern bei Erbschaften und Schenkungen

Steuerpflichtiges Vermögen *	Steuerklasse 1	Steuerklasse 2	Steuerklasse 3
bis 75.000 Euro	7 %	15 %	30 %
bis 300.000 Euro	11 %	20 %	30 %
bis 600.000 Euro	15 %	25 %	30 %
bis 6.000.000 Euro	19 %	30 %	30 %
bis 13.000.000 Euro	23 %	35 %	50 %
bis 26.000.000 Euro	27 %	40 %	50 %
über 26.000.000 Euro	30 %	43 %	50 %

\*nach Abzug der Freibeträge

## Die Aufbewahrung des Testaments

Der sicherste Ort für die Aufbewahrung Ihres Testamentes ist das Amtsgericht. Diese sogenannte amtliche Verwahrung ist zwar mit Gebühren verbunden, doch damit ist sichergestellt, dass das Testament nach dem Tod des Erblassers auch tatsächlich eröffnet wird.

Für die Verwahrung eines Testamentes beim Nachlassgericht fällt nur noch eine einmalige und pauschale Gebühr in Höhe von 75,00 Euro an. Auch eigenhändige Testamente können im zentralen Testamentsregister registriert werden. Voraussetzung ist jedoch die besondere amtliche Verwahrung beim Nachlassgericht. Für die Registrierung im zentralen Testamentsregister fällt eine einmalige Pauschalgebühr in Höhe von 18,00 Euro je Registrierung an.

## Die Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung, auch Patiententestament genannt, können Sie Ihren persönlichen Willen dokumentieren, ob lebensverlängernde medizinische Maßnahmen erfolgen sollen, wenn Sie wegen schwerer Krankheit oder Unfall nicht mehr in der Lage sein sollten, selbst zu entscheiden.

## Die Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht ermächtigen Sie eine Person Ihres Vertrauens, Ihre Angelegenheiten in Ihrem Sinne zu regeln, wenn Sie dies nicht mehr selbst können. Damit vermeiden Sie das Einsetzen eines familienfremden Amtsbetreuers.

## Die Testamentseröffnung

Das Nachlassgericht ernennt einen Termin zur Testamentseröffnung an. Dazu werden die Beteiligten in der Regel nicht geladen. Bei diesem Termin wird das Testament eröffnet und den Beteiligten bekannt gemacht. Dies geschieht durch Übersendung beglaubigter Abschriften. Das Gericht prüft bei der Eröffnung nicht, ob das Testament den Formvorschriften entspricht oder gültig ist. Gibt es vonseiten der Beteiligten berechtigte Zweifel, müssen diese im Erbscheinverfahren geklärt werden.

Jeder, der ein Testament in Besitz hat oder findet, ist gesetzlich verpflichtet, es unverzüglich und unbeschädigt an das Nachlassgericht abzuliefern. Die Gültigkeit von Testamenten zu beurteilen ist allein Aufgabe des Gerichts, nicht des Besitzers oder der Angehörigen.

## Der Erbschein

Mit dem Erbschein kann der Erbe dokumentieren, dass er als Rechtsnachfolger des Verstorbenen berechtigt ist, über das gesamte Nachlassvermögen frei zu verfügen. Wenn ein Erbschein beantragt wird, prüft das Nachlassgericht, ob andere Testamente bestehen, mit denen das vorgelegte Testament widerrufen oder infrage gestellt würde. Das Ausstellen eines Erbscheins kann längere Zeit dauern und kann teuer werden.

## Der Testamentsvollstrecker

Ein Testamentsvollstrecker hilft vor allem, komplexe oder schwierige Erbfälle zu bearbeiten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der Erbfall im Sinne des Erblassers abgewickelt wird. Ein Testamentsvollstrecker muss durch Testament oder andere letztwillige Verfügung ernannt werden. Seine Befugnisse sind ebenso wie seine Vergütung weitgehend frei und individuell gestaltbar. Als Testamentsvollstrecker eignet sich eine Person Ihres Vertrauens aus Ihrem persönlichen Umfeld, ein Anwalt, Notar oder eine juristische Person.

## Das europäische Erbrecht

Am 17. August 2015 trat die neue EU-Erbrechtsverordnung in Kraft. Testierende mit Auslandsbezug sollten sich immer in eine qualifizierte Erbrechtsberatung begeben.

## Das Zentrale Testamentsregister

Die Bundesnotarkammer führt das Zentrale Testamentsregister für Deutschland. Es enthält die Angaben zur Verwahrung aller erbfolgerelevanten Urkunden, die von einem Notar erstellt oder zur Aufbewahrung an ein Gericht gegeben wurden.

Bei jedem Sterbefall wird von Amts wegen geprüft, ob ein Testament oder andere für die Erbfolge relevante Urkunden vorhanden sind. Nach der Prüfung informiert die Bundesnotarkammer das zuständige Nachlassgericht über vorhandene Verfügungen von Todes wegen. Auf diese Weise wird der Wille des Erblassers respektiert und das Nachlassverfahren kann schnell und wirkungsvoll abgewickelt werden.

## Impressum

### **Quäker-Hilfe Stiftung**

Planckstraße 20 · 10117 Berlin

[www.quaeker-stiftung.de](http://www.quaeker-stiftung.de)

E-Mail: [info@quaeker-stiftung.de](mailto:info@quaeker-stiftung.de)

Tel.: +49 30 2062 4110

Fax: +49 30 2062 4111

### **Spendenkonto**

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN DE48 2512 0510 0008 4182 04

BIC BFSWDE33HAN

Herausgeberin: Quäker-Hilfe Stiftung, Berlin

Verantwortlich und Redaktion: Manuela Kikillus

Bildnachweis: aytuncoylum/Fotolia.com,  
Andrey Bandurenko/Fotolia.com, shapechar-  
ge/Istockphoto.com, niroworld/Fotolia.com,  
maho/Fotolia.com, ilkercelek/Istockphoto.com,  
RichLegg/Istockphoto.com

© Quäker-Hilfe Stiftung, August 2017



Quäker-Hilfe Stiftung